

Kommissionen an. Im Gegensatz zu seinem Großvater, der ein Demokrat im wahren Sinne des Wortes gewesen war, war er ein Anhänger und Führer der konservativen Partei und hat für diese große Opfer gebracht. Seine tiefe Frömmigkeit, sein fester Gottesglaube schuf manche Anstalten und Unternehmungen zum Besten und zum Wohl der notleidenden Menschheit. In Heidelberg und in manchen anderen Orten Badens zeugen wohlthätige Unternehmungen von seiner Großmut und Herzensgüte und halten sein Gedächtnis wach.

Seit dem Übergang des Verlages an seinen Sohn Otto beginnt die großartige Entwicklung des Verlages, die gerade im letzten Jahrzehnt einen so bedeutenden Aufschwung genommen hat. Die philologische Richtung wird besonders neben der philosophischen gepflegt, die Naturwissenschaft ist durch die von Klein herausgegebenen Wegweiser vertreten und fast auf allen Gebieten der Wissenschaft hat der Verlag hervorragende Werke herausgebracht. 1904 wurde der Anteil am Verlage Julius Groos verkauft, am 1. Januar 1911 Herr Carl Thiel als Teilhaber aufgenommen, in den letzten Jahren eigene Druckerei und Buchbinderei angegliedert und die alte Wintersche Druckerei in Darmstadt hinzuerworben.

So steht jetzt nach 100 Jahren das von Christian Friedrich Winter gegründete Unternehmen in vollster Blüte da und verspricht eine gute Zukunft. Mit Recht kann man aber auch hier sagen: Der Väter Segen bauet den Kindern Häuser.

Möge es dem Urenkel vergönnt sein, noch lange zu wirken und zu schaffen zum Wohl seiner Familie und des deutschen Buchhandels.

Zum Anzeigengeschäft der Fachzeitschriften.

Die in Nr. 196, S. 1207 u. f. wiedergegebenen Anweisungen an die Anzeigenvertreter, als deren Verfasser ich mich bekenne, wurden von mir in der ersten Augusthälfte ausgearbeitet, sind aber inzwischen durch die weitere ungeheuerliche Geldentwertung schon wieder überholt worden.

Ich habe mich inzwischen genötigt gesehen, die Einräumung von Festpreisen auf die Höchstdauer von 4 Wochen zu beschränken, und auch das nur noch für den Fall langfristiger Aufträge. Vielleicht ist aber schon morgen eine Festlegung auf nur 14 Tage von Verderb. Gleichzeitig mußte ich die Anzeigenpreise weiter erheblich hinaufsetzen unter gleichzeitiger Ankündigung einer weiteren beträchtlichen Erhöhung für die erste Septemberhälfte. Denn ab 1. September droht eine neue starke Papierpreissteigerung, man spricht von einer Verdoppelung der Augustpreise und mehr. Die Lohnvereinbarung im Druckgewerbe sollte bis zum 15. September gelten; bevor aber die erste Rate der neuen Löhne gezahlt wurde, trat die Gehilfenschaft bei einem Dollarstande von 2000 mit neuen Forderungen an die Arbeitgeber heran, über die schnell entschieden werden soll. Am 1. Oktober tritt die neue sehr erhebliche Portoverteuerung in Kraft, und die Papierpreise und Druckpreise dürften dann von Monat zu Monat oder noch schneller weiter in die Höhe gehen. Inzwischen steigt die Not unserer Mitarbeiter, die wir durch beträchtliche Gehaltserhöhungen lindern müssen; der am 22. August abgeschlossene neue Tarif hat ja eine rückwirkende Erhöhung der Gehälter nur für den Monat August gebracht! Darum nochmals und immer wieder: sofort starke Erhöhung aller Anzeigentariife, Herabsetzung der Rabatte, alle Preise freibleibend! Und weiter eine weit vorausblickende Erhöhung der Bezugpreise, die sämtliche bis Ende des Jahres möglich erscheinenden Preissteigerungen und Verteuerungen oder Geldentwertungen berücksichtigt. Alle diese Preise sind, soweit irgend durchführbar, im voraus zahlbar. Möchten die Herren Kollegen immer daran denken, daß bei verspäteter Rechnungslegung oder bei verspäteter Zahlung sie entsprechend der Geldentwertung immer weniger erhalten, als sie auf Grund ihrer Preisfestsetzung zu fordern haben. Wenn hier die gesamte Kollegenschaft einmütig zusammensteht und auch den alten lieben Kunden gegenüber festbleibt, dann muß solchem Vorgehen der Erfolg beschieden sein. Und dieses Vorgehen ist unerläßlich notwendig, wenn wir der deutschen Wirtschaft und der deutschen Kultur die Fachpresse erhalten wollen. Vermögensverluste, die bei falscher Rechnung heute entstehen können, gehen rasch in die Hunderttausende und werden in den meisten Fällen unwiederbringlich sein. Darum muß in allen Fällen auf Anzeigenaufträge von Kunden, die der Not der Presse heute immer noch verständnislos gegenüberstehen, verzichtet werden.

Und schließlich: Vorsicht und Zurückhaltung bei den Provisionszahlungen! Die Gefahr liegt nahe, daß bei den sich überstürzenden Preissteigerungen die Kundschaft verjährt wird, ob mit Recht oder

Unrecht, eine Aufhebung der geschlossenen Anzeigenaufträge zu erzwingen. Dann kann es sich leicht ereignen, daß nicht nur eine Reihe von Anzeigen kostenlos aufgenommen, sondern dem Vertreter noch darüber hinaus Beträge gezahlt worden sind, die er nicht zurückzuerstatten vermag. Eine weitere Aussprache zu diesen das Sein oder Nichtsein unserer Unternehmungen behandelnden Fragen ist dringend erwünscht.

Georg Eisner.

Verlag C. Schmied in Berlin.

(Vgl. Bbl. 1920, Nr. 13, 23, 202 und 271, und 1921, Nr. 68, 140 u. 210.)

Gegen diese Firma, von der schon oft im Bbl. wegen ihrer unbestimmten Nachnahmeforderungen die Rede war, hat die Verlagsbuchhandlung Richard Carl Schmidt & Co. in Berlin (siehe Bbl. 1921, Nr. 140) auf dem Wege einer einstweiligen Verfügung ein ob-siegendes Urteil erreicht. Das Urteil ist rechtskräftig; das Kammergericht hat die Berufung verworfen. Die Entscheidungsgründe des Kammergerichts haben für die Allgemeinheit des Buchhandels Interesse, weshalb wir sie im Wortlaut folgen lassen.

Entscheidungsgründe.

Die Berufung des Antragsgegners ist zwar form- und fristgerecht erhoben; es mußte ihr aber der Erfolg versagt bleiben.

Der Unterlassungsanspruch der Antragstellerin ist aus § 1 UWG. gegeben. Die eigenen Darlegungen des Antragsgegners über die Art seines Erwerbs der Firma »Verlag C. (oder Carl) Schmied« sowie seine eigenartige Weise, feste Bestellungen zu erlangen, auch seine Angaben über die in der behaupteten Form — Bl. 52 d. A. — sicher nicht stattgehabte Verleihung der Titel »Wirklicher Geheimher-Regierungsrat« und »Königl. Professor« lassen es unbedenklich als glaubhaft erscheinen, daß er die Firma »Verlag C. (Carl) Schmied in Berlin W. 62, Lutherstraße 13« für sein Unternehmen lediglich gewählt hat, um aus Verwechslungen mit der Antragstellerin für sich Nutzen zu ziehen. Die durch die gleiche Straßenbezeichnung und den Zusatz »Verlag« erhöhte Wahrscheinlichkeit der Verwechslung der Namen »Karl Schmidt« und »Karl Schmied« liegt auf der Hand. Ob die Unterscheidungsmerkmale »Richard« und »& Co.« eine Verwechslungsfähigkeit im Sinne des § 16 UWG. ausschließen, kann dahingestellt bleiben. Der Antragsgegner rechnete jedenfalls mit Verwechslungen, wie sie dann in der Tat vorgekommen sind — vgl. Postkarte Kristiania, 23. 6. 21 Anl. 3 im Umschlag Bl. 9 d. A. — und besonders für die Kunden in Skandinavien, mit denen beide Parteien Verbindung hatten, nahelagen. Es ist unerfindlich, warum der Antragsgegner nicht, wie er verpflichtet war, seinen unfreiwillig nicht eintragungsfähigen Betrieb auf seinen Namen »Rudolf Schade« führte und warum er 2 Jahre nach dem Wegzuge des Karl Schmied dessen Namen ohne Einwilligung hervorholte und das angeblich Schmiedsche Verlagsgeschäft, dessen Bestehen an sich schon wenig glaubhaft ist, fortsetzen mußte. Es gibt nur die Erklärung, daß er den im gleichen Geschäftszweige, dem Verlag, erworbenen Ruf der älteren Firma, deren Firmenführung übrigens auch hinsichtlich des Zusatzes »& Co.« durchaus berechtigt ist, für das Gedeihen seines jungen Unternehmens ausnutzen wollte. Ein derartiges Vorgehen im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs verstößt gegen die guten Sitten und ist geeignet, den Geschäftsbetrieb der Antragstellerin wirtschaftlich zu beeinträchtigen.

Verjährung des Anspruchs — § 21 UWG. — kommt nicht in Frage. Der Antragsgegner benutzt die Firma, trotzdem auch das Registergericht ihm am 22. August 1921 den Gebrauch untersagt hat — Bl. 8 d. A. —, immer noch und behauptet seine Berechtigung dazu. Diese wiederholten selbständigen Handlungen stützen das Unterlassungsbegehren, selbst wenn frühere in der Tat verjährt sein sollten.

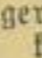
Eines besonderen Grundes für den Erlaß der einstweiligen Verfügung bedarf es nach § 25 UWG. nicht. Die vorläufige Regelung erschien völlig angebracht.

Die Entscheidung im übrigen beruht auf dem § 97 ZPO.

Wöchentliche Übersicht über

geschäftliche Veränderungen und Einrichtungen.

Zusammengestellt von der Redaktion des Adressbuchs des Deutschen Buchhandels.

Abkürzungen: ☎ = Fernsprecher. — T. A. = Telegrammadresse. —  = Bankkonto. —  = Postscheckkonto. — * = In das Adressbuch neu aufgenommene Firma. — B. = Börsenblatt. — H. = Handelsgerichtliche Eintragung (mit Angabe des Erscheinungstags der zur Bekanntmachung benutzten Zeitung). — Dir. = Direkte Mitteilung.

21.—26. August 1922.

Vorhergehende Liste 1922, Nr. 197.

Africana-Antiquariat Friedrich M. Görhold, Leipzig. ☎ 68 976.

Berichtigung der Angabe in Nr. 191.